

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Neunte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Mai 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-30.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2017 (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-76.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Bei der Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann eine wahlberechtigte Person auf Grundlage von § 11 Abs. 4 Satz 4 Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2018 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alt. 2 BayHSchWO findet keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.

2. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 1 bis 4.

4. Der dritte Abschnitt des achten Teils wird wie folgt neu gefasst:

„Dritter Abschnitt: Übergangsregelungen für die Wahl und Zusammensetzung des studentischen Konvents, des Fachschaftenrats und der Fachschaftsvertretungen

§ 43

Übergangsregelung Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

¹Die Studierenden wirken in der Hochschule durch folgende Gremien der Studierendenvertretung mit:

1. den Fachschaftenrat,
2. den studentischen Konvent,
3. die Fachschaftsvertretungen.

²Die §§ 2 bis 19 BayHSchWO finden für die Studierendenvertretung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Grundordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 44

Übergangsregelung Fachschaftenrat

(1) ¹Dem Fachschaftenrat gehören an:

1. je zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder Fachschaftsvertretung,
2. die Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrats,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des studentischen Konvents und
4. die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierenden im Senat.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 wirken mit beratender Stimme mit. ³Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird vom studentischen Konvent gewählt.

(2) ¹Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaftenrat eine Stimme. ²Votieren die Vertreter und Vertreterinnen aus einer Fachschaftsvertretung in einer Abstimmung unterschiedlich, so gilt die Stimme der Fachschaftsvertretung insgesamt für diese Abstimmung als nicht abgegeben.

§ 45

Übergangsregelung Aufgaben des Fachschaftenrats

Zu den Aufgaben des Fachschaftenrats zählen:

1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,

5. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
8. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden.

§ 46

Übergangsregelung studentischer Konvent

¹Der studentische Konvent besteht aus

1. neunzehn von den Studierenden gewählten Mitgliedern und
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fachschaftenrats.

²Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 wird vom Fachschaftenrat gewählt und wirkt mit beratender Stimme mit. ³Die Vertreter oder die Vertreterinnen im Senat können mit beratender Stimme mitwirken.

§ 46a

Übergangsregelung Fachschaftsvertretungen

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen.

³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

§ 46b

Übergangsregelung Finanzierung

Der Fachschaftenrat tritt in die Rechte und Pflichten des zuständigen Organs der Studierendenvertretung nach Art. 53 BayHSchG ein.

§ 46c
Übergangsregelung Geltungsdauer

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten bis zum 30.09.2020.“

5. § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB)“

6. § 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Mitglieder der Universität sind

1. Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und sich auf Basis einer Betreuungsvereinbarung an der Trimberg Research Academy (TRAc) registriert haben, und
2. Personen, die ein Antragsvorhaben für ein Drittmittelprojekt an der Universität betreiben und im Rahmen der Sektion Projects an der TRAc aufgenommen wurden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 10. Mai 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2019, des Beschlusses des Universitätsrats vom 5. April 2019 im Umlaufverfahren sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 26. April 2019 Nr. U.4-H2311.BAM/3/8.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 10. Mai 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2019.